OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605517/4/KH

Datum:
Linz, 28. Februar 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des S, B, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 19. September 2022, GZ: BHGM/921070056577/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 19. September 2022, GZ: BHGM/921070056577/21, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über S (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 30 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 13 Stunden), da ihm vorgeworfen wurde, am 31. Mai 2021 von 17:30 bis 17:45 Uhr in R, den LKW VW Transporter mit dem Kennzeichen x vor einer Grundstückseinfahrt gehalten und nicht im Fahrzeug verblieben zu sein. Er habe dadurch gegen § 23 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO) verstoßen.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf vor, dass sein Haus das letzte von vier Häusern in einer Sackgasse sei. Es sei keine Zufahrt zum Grundstück des Bf möglich gewesen, was der Grund gewesen sei, dass der Bf den LKW so abgestellt habe. Die Familie S habe seine Haus- und Grundstückszufahrt verstellt. Der Bf verweist darauf, dass die Türen der Holzhütte der Familie S öfters in die Fahrbahn ragen und man dort anhalten und warten muss, bis jemand diese wieder schließt. Der Beschwerde liegen Lichtbilder bei, die auf der Fahrbahn stehende Fahrzeuge zeigen, wobei der Bf darauf hinweist, dass insbesondere im Winter ein Vorbeifahren an dem abgestellten Fahrzeug, welches der Familie S zuzuordnen sei, aufgrund der Gefahr einer Beschädigung desselben unmöglich sei. Der Bf verweist auf das Recht jedes österreichischen Staatsbürgers, zu seinem Grundstück zuzufahren, wobei man auf die Situation aufmerksam machen müsse, wenn dies nicht möglich sei.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Ermittlungsverfahren vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 21. November 2022, GZ: LVwG-605517/2, zur Kenntnis gebracht, dass er in der Beschwerde die Tatsache nicht bestritten hatte, dass das verfahrensgegenständliche Fahrzeug für ca. 15 Minuten an dem im Straferkenntnis erwähnten Ort abgestellt wurde und dahingehend Parteiengehör gewährt.

5. Mit E-Mail vom 29. November 2022 führte der Bf aus, dass das Fahrzeug VW Transporter von ihm so abgestellt und nach 10 Minuten wieder weggefahren worden sei. Das Auto hinter dem VW Transporter sei ihr Auto mit dem Kennzeichen x. Seine Frau und sein Sohn wollten ebenso nach Hause, was nicht möglich gewesen sei.

6. Eine Abfrage auf der allgemein zugänglichen Internetseite DORIS – DigitalesOberösterreichischesRauminformationssystem ergab, dass jene Liegenschaft, vor deren Einfahrt der Bf das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x abgestellt war, die Liegenschaft mit der Hausnummer x ist. Die Liegenschaft mit der Hausnummer x liegt entlang der x in Richtung des Sackgassenendes hinter der Liegenschaft mit der Hausnummer x. Die örtlichen Gegebenheiten, insbesondere die erwähnten Hausnummern, wurden im Rahmen eines Lokalaugenscheins verifiziert.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Der Bf stellte am 31. Mai 2021 von 17:30 bis 17:45 Uhr in R, den LKW VW Transporter mit dem Kennzeichen x vor der Grundstückseinfahrt der Liegenschaft x ab, wobei das Fahrzeug vor der Grundstückseinfahrt schräg über die Straße stand, sich die Vorderräder bzw. die Motorhaube des Fahrzeugs in der Grundstückseinfahrt befanden und die Hinterräder des Fahrzeugs über die Mitte der Fahrbahn ragten.

2. Im angefochtenen Straferkenntnis wurde dem Bf vorgeworfen, das erwähnte Fahrzeug vor der Grundstückseinfahrt der Liegenschaft mit der Hausnummer x gehalten zu haben.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 29. November 2022, GZ: LVwG-605517/2.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Behördenakt sowie der Abfrage der allgemein zugänglichen Internetseite DORIS, auf welcher eindeutig ersichtlich war, dass es sich bei jener Liegenschaft, vor deren Einfahrt der Bf das von ihm gelenkte Fahrzeug abgestellt hat, um jene mit der Hausnummer x und nicht x handelt. Diese Tatsache wurde auch in einem Lokalaugenschein verifiziert.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013 lauten wie folgt:

„§ 23. (3) Hält der Lenker eines Fahrzeuges vor einer Haus- oder Grundstückseinfahrt, so hat er im Fahrzeug zu verbleiben und hat beim Herannahen eines Fahrzeuges, dessen Lenker die Haus- oder Grundstückseinfahrt benützen will, die Aus- oder Einfahrt unverzüglich freizumachen.

§ 99. (3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,
a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist, […]“

Gemäß § 44a VStG normiert, dass der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, zu enthalten hat:
„1. die als erwiesen angenommene Tat;
2. die Verwaltungsvorschrift, die durch die Tat verletzt worden ist;
3. die verhängte Strafe und die angewendete Gesetzesbestimmung;
4. den etwaigen Ausspruch über privatrechtliche Ansprüche;
5. im Fall eines Straferkenntnisses die Entscheidung über die Kosten.“

2 Rechtliche Beurteilung:

2.1. Vorweg ist auf die ständige höchstgerichtliche Judikatur betreffend die Anforderungen an die Umschreibung der gemäß § 44a lit. a VStG als erwiesen angenommenen Tat sowie an die Exaktheit der Tatortumschreibung im ruhenden Verkehr hinzuweisen:

Hinsichtlich der im ruhenden Verkehr begangenen Delikte ist an die Exaktheit der Tatortumschreibung im Spruch des Straferkenntnisses ein verhältnismäßig strenger Maßstab anzulegen (vgl. VwGH 20.01.1986, 85/02/0231; 25.10.1989, 89/03/0015, 0016)

§ 44a lit. a VStG bestimmt, dass der „Spruch“, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat" zu enthalten hat. Das heißt, dass jene Tat im Spruch so eindeutig umschrieben sein muss, dass kein Zweifel darüber besteht, wofür der Täter bestraft worden ist. (vgl. VwGH 5.12.1983, 82/10/0125).

2.2. Im vorliegenden Fall wurde dem Bf vorgeworfen, das von ihm gelenkte Fahrzeug in der Einfahrt zur Liegenschaft x gehalten zu haben, wobei er es tatsächlich jedoch in der Einfahrt zur Liegenschaft x abgestellt und sich vom Fahrzeug entfernt hat.

Da es sich gegenständlich um ein im ruhenden Verkehr begangenes Delikt handelt, ist der höchstgerichtlichen Judikatur folgend im Hinblick auf die Exaktheit der Umschreibung des Tatortes ein verhältnismäßig strenger Maßstab anzulegen: Im vorliegenden Fall ist jene Liegenschaft, die im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses als Tatort erwähnt wird, eindeutig von jener Liegenschaft, in deren Bereich das Fahrzeug des Bf tatsächlich abgestellt war, zu unterscheiden. Es handelt sich nicht etwa um ein größeres Wohnhaus, das mehrere Hausnummern umfasst, sondern handelt sich um zwei separate Liegenschaften, die örtlich von einander getrennt und im Straßenverlauf hintereinander liegen, sodass eindeutig davon auszugehen ist. Da sich die Tatortumschreibung im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses jedoch eindeutig auf die Liegenschaft mit der Hausnummer x bezieht, ist dadurch eine falsche Bezeichnung des Tatortes erfolgt, wobei im Hinblick auf eine etwaige Korrektur des Spruchs auch auf die bereits abgelaufene Verfolgungsverjährungsfrist hinzuweisen ist.

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

2.3. Der Ausspruch zu den Verfahrenskosten liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Diese Rechtsprechung ist nicht als uneinheitlich zu beurteilen und es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing